

Modelverträge

Gestellte Fotos für jedwede redaktionellen Erfordernisse

Unter der Überschrift "Schornsteinfeger (18) entpuppte sich als perverses Sex-Monster!" berichtet eine Boulevardzeitung über einen Schornsteinfeger, der 31 Mädchen vergewaltigt haben soll. Der Beitrag enthält ein Foto, das angeblich eines der Opfer mit seiner Mutter zeigt. Die Augenpartie des Mädchens ist verdeckt. Der Anwalt der auf dem Foto erkennbaren Frau erklärt in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat, dass das Foto im Rahmen eines Modellvertrages entstanden sei. Seiner Mandantin sei suggeriert worden, dass das Bild im Zusammenhang mit einem allgemeinen Artikel über Kinderschänder veröffentlicht werden sollte. Seine Mandantin und ihre Tochter seien daher keine Betroffenen, sondern lediglich Modelle. Ein Zusammenhang zwischen ihnen und dem Inhalt des Artikels bestehe nicht. Auch die Rechtsvertretung des Verlages weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das betreffende Foto im Rahmen eines Modellvertrages entstanden sei. Die Beschwerdeführerin habe sich damit einverstanden erklärt, dass die Fotoaufnahme in einem Beitrag zum Thema "Kinderschänder" veröffentlicht wird. Dennoch habe man das Gesicht ihrer Tochter auf dem Foto unkenntlich gemacht. In Kenntnis ihrer nunmehrigen Bedenken habe sich der Verlag jetzt entschlossen, auf die Verwendung der damals gefertigten Fotos künftig zu verzichten, und das Bildmaterial vernichtet. (1999)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, da seiner Meinung nach die Veröffentlichung des Fotos keinen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex darstellt. Er sieht sich auch nicht zuständig für die Auswirkung von Modellverträgen. Der Abdruck des Bildes ist aus seiner Sicht nicht zu kritisieren, da die betroffene Mutter einen Vertrag unterzeichnet hat. In diesem Vertrag räumt sie der Redaktion die Befugnis ein, die Aufnahmen in jeder ihren redaktionellen Erfordernissen entsprechenden Weise zu veröffentlichen. Wenn eine solche Veröffentlichung nun erfolgt ist, so ist sie nicht zu beanstanden. Dem Presserat stellt sich jedoch die Frage, ob die vom Verlag vorgelegten Modelverträge möglicherweise sittenwidrig sind. (B 56/99)

Aktenzeichen: B 56/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet